

RS Verg 2011/5/13 F/0008- BVA/13/2011-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2011

Norm

BVergG 2006 §30 Abs2 Z2

1. BVergG 2006 § 30 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass die technischen Besonderheiten oder die Ausschließlichkeitsrechte iSd § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 es unbedingt erforderlich machen, den Auftrag nur an das beauftragte Unternehmen zu vergeben. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass die technischen Besonderheiten oder die Ausschließlichkeitsrechte iSd Paragraph 30, Absatz 2, Ziffer 2, BVergG 2006 es unbedingt erforderlich machen, den Auftrag nur an das beauftragte Unternehmen zu vergeben.

Entscheidungstexte

- F/0008-BVA/13/2011-3
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 13.05.2011 F/0008-BVA/13/2011-3

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at